

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung**  
**der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr,**  
**Wagenfeld und Weyhe, sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf,**  
**Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg gemäß § 41 Eu-**  
**ropawahlordnung (EuWO) und § 41 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO)**

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

**Wahl zum Europäischen Parlament**

statt. Gleichzeitig finden statt

**die Landratswahl im Landkreis Diepholz,**  
**die Bürgermeisterwahl in der Stadt Twistringen,**  
**die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Stuhr sowie**  
**die Samtgemeindebürgermeisterwahl in der Samtgemeinde Kirchdorf**  
**(verbundene Direktwahlen).**

Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag nachmittags in den jeweiligen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zusammen. Die genauen Orte und Zeiten des Zusammentritts der jeweiligen Briefwahlvorstände werden gesondert bekanntgegeben.

3. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung für die Europawahl soll bei der Wahl abgegeben werden. Die Wahlbenachrichtigung für die Direktwahlen wird hingegen vom Wahlvorstand nach Feststellung der Wahlberechtigung der wahlberechtigten Person für eine etwaige Stichwahl zurückgegeben.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Person hat eine Stimme für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist.

Bei der Europawahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme bei der Europawahl in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Direktwahl enthält der Stimmzettel jeweils ein Feld für die zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers und der Parteibezeichnung oder

dem Kennwort des Wahlvorschlagsträgers oder der Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ und dem Familiennamen der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers sowie jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, so sieht der Stimmzettel ein Feld für eine Ja-Stimme und ein Feld für eine Nein-Stimme vor.

Bei der Direktwahl ist die Stimme in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll, oder im Fall des § 45 e Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG), ob mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt wird.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (§ 49 Abs. 2 Satz 2 EuWO).

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Wahl im Landkreis Diepholz, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Diepholz oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler/innen, die einen Wahlschein **ausschließlich für die Landratswahl** im Landkreis Diepholz haben, können an der Landratswahl ebenfalls

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Diepholz oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler/innen aus der Stadt Twistringen, der Gemeinde Stuhr oder der Samtgemeinde Kirchdorf, die einen Wahlschein haben, der **neben der Landratswahl auch für die jeweilige Bürgermeisterwahl bzw. Samtgemeindebürgermeisterwahl** gilt, können für beide Direktwahlen

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihrer jeweiligen Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder
- b) durch Briefwahl wählen.

Sollte eine wählende Person aus der Stadt Twistringen, der Gemeinde Stuhr oder der Samtgemeinde Kirchdorf zur Stimmabgabe innerhalb des Landkreises den Wahlbezirk einer anderen Gemeinde bzw. Samtgemeinde aufsuchen, so wäre sie dort nur für die Landratswahl wahlberechtigt, nicht aber für die Bürgermeisterwahl bzw. Samtgemeindebürgermeisterwahl für die Gemeinde bzw. Samtgemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat. Der Wahlschein würde in diesem Fall vor Ort einbehalten.

Ist auf dem Wahlschein für die Direktwahl/en die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so kann die wählende Person bei Stimmabgabe vor dem Wahlvorstand nur mit dem/den bereits erhaltenen Stimmzettel/n an der Wahl teilnehmen.

Wer bei der Europawahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen

amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel für die Europawahl (in verschlossenem blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Europawahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Wer bei der/den Direktwahl/en durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel für die jeweilige Direktwahl, einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen grünen Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n für die Direktwahl/en (in einem verschlossenem gelben Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Direktwahl/en so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Erreicht bei einer Direktwahl am 26. Mai 2019, bei der mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen ist, kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet die dann notwendige

### **Stichwahl am 16. Juni 2019**

statt (§ 45 g Abs. 2 i. V. m. § 45 b Abs. 3 NKWG).

8. Im Rahmen der Europawahl werden in den Urnenwahlbezirken
  - a. Gemeinde Stuhr – Wahlbezirk 06006 (Grundschule Moordeich I)
  - b. Samtgemeinde Barnstorf – Wahlbezirk 10102 (Barnstorf 2)
  - c. Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen – Wahlbezirk 11012 (Homfeld)
  - d. Samtgemeinde Kirchdorf – Wahlbezirk 12010 (Freistatt)
  - e. Samtgemeinde Rehden – Wahlbezirk 13001 (Barver)
  - f. Samtgemeinde Schwaförden – Wahlbezirk 14006 (Neuenkirchen)

Stimmzettel für wahlstatistische Auszählungen verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrguppe der wählenden Person zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, sodass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl durch das Niedersächsische Landesamt für Statistik unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Somit werden Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) zulässig. Bei diesem Verfahren ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg, den 15.05.2019

Stadt Bassum  
Der Bürgermeister

Gemeinde Stuhr  
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen  
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Diepholz

Gemeinde Wagenfeld

Samtgemeinde Kirchdorf

Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Sulingen Der Bürgermeister	Gemeinde Weyhe Der Bürgermeister	Samtgemeinde Rehden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Syke Die Bürgermeisterin	Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Schwaförden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Twistringen Der Bürgermeister	Samtgemeinde Barnstorf Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Siedenburg Der Samtgemeindebürgermeister